

1. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Büchen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

-Ganztagschulensatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Büchen vom 01.12.2022 folgende 1. Änderung der Ganztagschulensatzung erlassen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 9 wird eingefügt:

Wird die im Kursplan ausgewiesene Mindestteilnehmerzahl in einem Kurs oder Projekt nicht erreicht, wird dieser Kurs bzw. dieses Projekt eingestellt. Die Betreuungsleistung für die angemeldeten Kinder dieses Angebotes wird über die freie Erlebniswelt gesichert. Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kurs. Ausgenommen hiervon sind besonders ausgewiesene Kurse und Projekte nach § 11 Abs. 9.

2. § 4 Abs. 8 wird eingefügt:

Die Mindestanzahl beträgt pro Ferienwoche 15 angemeldete Kinder. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule in Abstimmung mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher.

3. § 6 Abs. 2 wird neu gefasst:

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes im Büro der Offenen Ganztagschule einzureichen. Mit dem Einreichen der Anmeldung wird diese verbindlich. Die Anmeldung muss mindestens 14 Tage vor Beginn des ersten Betreuungstages vorliegen.

Die Anmeldung ist nur für volle Monate möglich und startet immer am 01. des jeweiligen Monats. Ausgenommen hiervon sind Anmeldungen für Kinder, welche in die erste oder fünfte Klasse kommen. Für diese Kinder startet die Betreuung am ersten Schultag nach der Einschulung. Wenn der erste Tag der Betreuung der Kinder, die in die erste oder fünfte Klasse kommen, bis einschließlich des 15. Tages des Monats erfolgt, entsteht für diesen Monat die volle Gebührenpflicht nach § 11. Liegt der erste Betreuungstag ab dem 16.

Tag des Monats, entsteht für diesen Monat keine Gebührenpflicht. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule.

4. § 12 Abs. 4 wird eingefügt:

Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in der Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule Büchen gefördert, werden die Gebühren für das zweitälteste Kind zur Hälfte reduziert. Für jüngere Kinder wird die Gebühr vollständig erlassen.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Büchen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Büchen, den

Siegel

Schulverband Büchen
Der Schulverbandsvorsteher